

TOP-THEMA

Gesetzgeber fällt wegweisendes Urteil zu WLAN-Hotspots

EUGH RELATIVIERT STÖRERHAFTUNG — Der **EuGH** hat mit seiner Entscheidung am 15. September 2016 einen seit Jahren andauernden Rechtsstreit zwischen dem Deutschen **Tobias McFadden** und dem Unternehmen **Sony Music** entschieden. **Florian Schneider**, Rechtsanwalt bei der Wirtschaftskanzlei **CMS** in Deutschland, erläutert im Folgenden, welche rechtlichen Folgen das EuGH-Urteil für Unternehmen hat, die ihren Kunden kostenfreie WLAN-Hotspots zur Verfügung stellen.

Worum genau ging es in dem Fall vor dem EuGH?

Im Kern ging es dabei um die Frage, ob ein Unternehmer, der seinen Kunden ein kostenloses und offenes WLAN zur Verfügung stellt, für Rechtsverstöße von seinen Kunden oder Dritten über dieses WLAN haften muss. Im konkreten Fall wurde über das WLAN des Klägers ein Musikalbum illegal heruntergeladen. Während McFadden gerichtlich festgestellt haben wollte, dass er für illegale Handlungen seiner Kunden über das WLAN nicht verantwortlich ist, forderte der japanische Elektronikriese Sony für die Urheberrechtsverletzung Unterlassung und Schadensersatz von McFadden.

Wieso sollte ein Unternehmer überhaupt für die Handlungen seiner Kunden haften?

Die deutsche Rechtsprechung sieht – vereinfacht gesagt – denjenigen, der ein offenes WLAN betreibt, als mitverantwortlich für die darüber potenziell erfolgenden Rechtsverletzungen an (so genannte „Störerhaftung“). Es kann somit auch derjenige zur Verantwortung gezogen werden, der eine Rechtsverletzung – beispielsweise von Urheberrechten an einem Musikstück oder Film durch illegalen Up- oder Download – nicht unmittelbar selbst begeht, sondern nur die Voraussetzung hierfür schafft.

Was hat der EuGH nun konkret geurteilt?

Der EuGH hatte unter anderem über die europarechtliche Zulässigkeit dieser Störerhaftung zu entscheiden. Er hat dabei festgestellt, dass das Unternehmen, welches das offene WLAN betreibt, dem Rechteinhaber zumindest keinen Schadensersatz leisten muss. Und auch Abmahn- und Gerichtskosten, die sich auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beziehen, muss der WLAN-Betreiber dem Rechteinhaber nicht erstatten. Voraussetzung ist natürlich stets, dass der WLAN-Betreiber die Rechtsverletzungen nicht selbst begeht. Der Rechteinhaber kann vom WLAN-Betreiber aber weiterhin verlangen, dass dieser über sein WLAN erfolgende Rechtsverletzungen „abstellt“ (sog. Unterlassungsanspruch). Dementsprechend kann der Rechteinhaber gegenüber dem WLAN-Betreiber prinzipiell auch entsprechende Abmahnkosten verlangen.

Was bedeutet das für Firmen in Deutschland, die ein kostenloses WLAN bereitstellen möchten?

Unternehmen, die ihren Kunden als zusätzliche Serviceleistung ein kostenloses WLAN zur Verfügung stellen, müssen in Zukunft nicht mehr damit rechnen, für Schadensersatzansprüche zu haften. Kostenpflichtige Abmahnungen (in der Regel ein dreistelliger Geldbetrag), gerichtet auf die Unterlassung von Rechtsverletzungen, sind aber weiterhin möglich. Weitere Kosten drohen auch, wenn der Streit gerichtlich geklärt werden sollte.

Was kann man tun, um seinen Kunden trotzdem ein kostenloses WLAN anbieten zu können?

Die Richter des EuGH haben als möglichen „Ausweg“ für die WLAN-Betreiber aufgezeigt, das WLAN mit einem Passwort zu schützen und dieses Passwort Kunden nur nach erfolgter Identifizierung zur Verfügung zu stellen. Welche Anforderungen konkret an die Form dieser Identifizierung zu stellen sind (Vorlage des Personalausweises, Eingabe von Nutzerdaten etc.), ist noch offen. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Ansicht von der deutschen Rechtsprechung aufgegriffen und näher konkretisiert werden wird. Der EuGH hat aber auch bekräftigt, dass von den Unternehmern nicht verlangt werden darf, den gesamten WLAN-Verkehr zu überwachen. Auch muss es mit den genannten Passwort- und Identifizierungsvoraussetzungen auch generell möglich bleiben, dass Unternehmen ihren Kunden ein kostenloses, offenes WLAN anbieten.

Clifford Chance begleitet EnBW bei Milliardenemission

LAUFZEIT DER HYBRIDANLEIHE BIS 2077 — **Clifford Chance** hat das Energieversorgungsunternehmen **EnBW** bei der Emission einer Hybridanleihe im Gesamtnennbetrag von rund 1 Mrd. Euro beraten. Die Emission der nachrangigen festverzinslichen Anleihe erfolgte in zwei Tranchen unterschiedlicher Währung: Eine Tranche hat ein Volumen von 300 Mio. US-Dollar, eine anfängliche Verzinsung von 5,125% und wird 2077 fällig. Die zweite Tranche hat ein Volumen von 725 Mio. Euro, eine Anfangsverzinsung von 3,375% und wird ebenfalls 2077 fällig.

Das Team von Clifford Chance unter Federführung von Partner **Sebastian Maerker** bestand aus **Said Ashrafnia** und **Christian Köhler** (alle Banking & Capital Markets, alle Frankfurt). ■

Herbst Smith Freehills berät Euler Hermes bei Kooperation

STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT MIT US-UNTERNEHMEN — Ein Team von **Herbst Smith Freehills**-Anwälten in Frankfurt und Paris hat **Euler Hermes**, den Anbieter von Lösungen für die Warenkreditversicherung, bei einer Kooperation mit der **Moody's Corporation** beraten. Dabei geht es um die Erstel-

lung von Kreditratings für kleine und mittlere Firmen sowie Mid-Cap-Unternehmen in Europa. Zum Mandat gehörte ebenfalls die Beratung von Euler Hermes im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an der Euler Hermes Ratings GmbH (EHRG) in Höhe von 4,99% durch Moody's Corporation. Die EHRG ist eine in Hamburg ansässige Ratingagentur, an der zuvor die Euler Hermes AG zu 100% beteiligt war.

Bei Herbert Smith Freehills stand das Team unter der Leitung von **Hubert Segain** (Head of Corporate), mit Unterstützung durch **Anaïs Le Brech** und **Alexandra Salanson** (Corporate) sowie **Jean-Baptiste Thomas-Sertillanges** (IP/TMT, alle Paris). Das Frankfurter Team führte **Nico Abel** mit Unterstützung von **Rüdiger Hoffmann** und **Tatiana Guenster** (alle Corporate) sowie **Wolfgang Bomba** (IP/TMT). ■

Baker & McKenzie unterstützt Hillhouse Capital bei Akquisition

FINANZINVESTOR KAUFTE SPEZIALIST FÜR TIERNÄHRUNG — **Baker & McKenzie** hat **Hillhouse Capital** beim Erwerb des Traditionsunternehmens **H. v. Gimborn** beraten. Gimborn ist Spezialist für die Herstellung hochwertiger Tiernahrung. Das Closing hat bereits stattgefunden. Baker & McKenzie beriet Hillhouse Capital zu allen rechtlichen Aspekten der Strukturierung und Umsetzung der Transaktion.

Gimborn produziert Snacks und Futter für Katzen und Hunde. 1855 als pharmazeutisches Unternehmen gegründet, stieg Gimborn in den 1960er Jahren in den Markt für Tiernahrung und Tierpflege ein. Das Unternehmen beschäftigt 170 Arbeitnehmer an den Produktionsstandorten Emmerich und Kehlheim.

Das Beratungsteam der Kanzlei Baker & McKenzie wurde geführt durch **Thomas Gilles** (Corporate/M&A). Unterstützt wurde Gilles bei dem Deal durch die Anwälte **Björn Simon**, **Christian Atzler** (alle Corporate), **Johannes Teichmann** (Commercial), **Christian Reichel** (Employment), **Florian Thamm** (Real Estate, alle Frankfurt) sowie **Benjamin Koch** (IP) und **Matthias Eggert** (Finance, beide München). ■

Rödl & Partner führt Transaktion für Schlemmer Gruppe durch

ÜBERNAHME VON CABLE CLEATS-SPEZIALISTEN — Ein internationales M&A-Team von **Rödl & Partner** Großbritannien und Deutschland hat die **Schlemmer Gruppe** mit Sitz in Poing bei München bei der Akquisition des britischen Kabelschellenspezialisten **Bulldog Industrial Cable Accessories Ltd.** (BICA) rechtlich unterstützt.

Schlemmer erwirbt mit BICA, einem Hersteller hochwertiger, korrosionsbeständiger Kabelschellen aus Edelstahl, zusätzliche Expertise im Bereich Kabelbefestigungssysteme und erweitert sein Portfolio mit individuellen Lösungen bei Kabelschellen. Die 2010 gegründete BICA wird fortan

seine Geschäfte unter dem Namen „**Schlemmer UK Ltd.**“ fortführen. Das Beratungsteam von Rödl & Partner Großbritannien und Deutschland wurde federführend geleitet von Rechtsanwalt **Jan Eberhardt** (Gesellschaftsrecht). Unterstützt wurde Eberhardt dabei durch die Anwälte **Seema Sodhi** (Gesellschaftsrecht), **Najma Qamar** (Steuerrecht, alle Birmingham) sowie **Peter Längle**, **Hans-Christian Kämpfer** und **Kai Schmidt** (alle Finance, alle München). ■

TRANSFERMARKT

Linklaters hat den **Financial Times Innovative Lawyers Award** als „Most innovative European law firm“ gewonnen. Linklaters konnte in sechs Kategorien überzeugen: 1. „Innovation in Resourcing and Efficiency“ (Etablierung und Umsetzung der automatisierten Erstellung und des Managements von rechtlichen Dokumenten); 2. „Innovation in Technology and Data Analytics“ (ein von der Kanzlei entwickeltes System, welches selbsttätig und schematisch den anonymisierten Kundenbestand von Mandanten aus dem Bankensektor nach Beratungsschwerpunkten und -bedürfnissen zur Erfüllung der aktuellen gesetzlichen Rahmenvorgaben bei so genannten „Ring-Fencing“-Maßnahmen klassifiziert); 3. „Innovation in Human Resources“; 4. „Innovation in General Legal Expertise“ (Entwicklung eines einzigartigen Beschaffungsmodells für das Thames Tideway Tunnel-Projekt); 5. „Innovation in Mergers and Acquisitions“ (Beratung von **SABMiller** bei der Übernahme von **AB InBev**) und 6. „Innovation in New Markets and Capital“ (Erkennen der Chance, eine neue irische Investitionsstruktur zu nutzen) überzeugen. Die Preisverleihung hat am 5. Oktober 2016 in London stattgefunden. + + + **Ashurst** hat bekannt gegeben, dass **Bernd Egbers** und **Jason Radford** mit Wirkung zum 1. November für drei Jahre in das Board der Kanzlei gewählt wurden. Egbers ist Finance-Partner im Münchener Büro der Kanzlei und seit 2006 bei Ashurst tätig. 2009 wurde er zum Partner ernannt. Bernd Egbers ist sowohl auf inländische als auch grenzüberschreitende Finanztransaktionen spezialisiert und verfügt über besondere Expertise in den Bereichen Akquisitionsfinanzierung (Leveraged Buy-outs) und Corporate Lending. Radford hat zahlreiche Energie-, Transport- und Infrastrukturmandate begleitet, darunter Joint Ventures, Fusionen und Beteiligungen (M&A), Kapitalbeschaffungen, Projektfinanzierungen und ÖPP-Transaktionen. + + + **Bird & Bird** gewinnt zum 1. Oktober 2016 die Patentanwälte **Felix Landry** und **Felix Harbsmeier** als Partner für das Büro in Hamburg. Beide waren zuvor als Partner bei der Patentanwaltskanzlei **Uexküll & Stolberg** tätig. Bereits im Dezember letzten Jahres stand der Wechsel fest, lediglich der genaue Zeitpunkt war noch unklar. Die Patentanwälte verstärken das aus zehn Rechtsanwälten bestehende Büro von Bird & Bird in Hamburg. Landry ist als deutscher und europäischer Patentanwalt zugelassen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich der Elektronik, Physik und Ingenieurwissenschaften. Er war seit 2001 bei Uexküll & Stolberg und zuvor bei **BASF** tätig. Harbsmeier ist ebenfalls als deutscher und europäischer Patentanwalt zugelassen. Auch er ist in den Bereichen Elektronik, Physik und Ingenieurwissenschaften tätig. Seit 2004 war er bei Uexküll & Stolberg und zuvor bei **Cohausz & Florack** tätig.

Datentransfer unter dem EU – U.S. Privacy Shield

FLEXIBLE NOTFALLMECHANISMEN FÜR VERÄNDERTE RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UNUMGÄNGLICH — Seit 12. Juli 2016 ist der Transfer personenbezogener Daten von der Europäischen Union (EU) über den Atlantik durch ein neues Datenschutzabkommen geregelt. Nachdem das Safe-Harbor-Abkommen im Oktober 2015 außer Kraft gesetzt wurde, einigten sich die Europäische Kommission und das US-Handelsministerium jetzt auf die Nachfolgevereinbarung. Neil Watkins, Senior Vice President Global Security, Risk, Compliance & Privacy bei Epiq Systems, rät betroffenen Unternehmen, sich rechtzeitig mit dem neuen Regelwerk auseinanderzusetzen, um dem neuen Normenkatalog zu entsprechen.

Wie schon der Vorgänger Safe Harbor basiert auch das Privacy Shield auf dem Prinzip der EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EC). Diese besagt unter anderem, dass persönliche Daten nur dann von einem Mitgliedstaat in ein Land außerhalb der EU transferiert werden dürfen, wenn dort ein angemessenes Niveau an Datenschutz gewährleistet ist. US-amerikanische Firmen hatten noch bis zum 01. August 2016 Zeit, die Anforderungen des neuen Regelwerks zu überprüfen, bevor sie sich registrierten und gemäß dem Privacy Shield selbst zertifizierten. Bis April 2017 läuft eine neunmonatige Schonfrist, um die Compliance-Anforderungen umzusetzen, die von **Neil Watkins**, Senior Vice President Global Security, Risk, Compliance & Privacy bei **Epiq Systems** im Folgenden näher beleuchtet werden.

Die Anforderungen an die teilnehmenden Unternehmen umfassen unter anderem die **„Bekanntmachung“**, im Zuge derer Teilnehmer ihre Datenschutzrichtlinien überprüfen, aktualisieren und öffentlich zugänglich machen müssen. Auch müssen sie sich dazu verpflichten, den Anforderungen des Privacy Shield zu entsprechen. Des Weiteren berechtigt die **„Streitbeilegung“** EU-Bürger, deren Daten von teilnehmenden Unternehmen verarbeitet werden, direkt bei einem Teilnehmer Beschwerde einzulegen, der innerhalb von 45 Tagen darauf antworten muss. Außerdem sind teilnehmende Unternehmer verpflichtet, eine unabhängige Instanz für Ermittlungen in Beschwerdefällen einzurichten und umgehend auf Beschwerden zu antworten. Wird dies von dem EU-Bürger gefordert, müssen Teilnehmer sich einem verbindlichen Schiedsgerichtverfahren stellen, um Streitfälle zu lösen, die nicht anderweitig beigelegt werden können. Ein weiterer Punkt der Compliance-Anforderungen betrifft die **„Kooperation mit dem Handelsministerium“**. Teilnehmer müssen mit dem US-Handelsministerium kooperieren und umgehend auf Beschwerden von EU-Bürgern reagieren; diese können auch durch die lokalen Datenschutzbehörden übermittelt werden. Auch die **„Zweckbindung“** ist nicht neu und ähnelt Safe Harbor. Konkret müssen Teilnehmer die Sammlung personenbezogener Daten auf das Limitieren, was dem ursprünglichen Zweck der Verarbeitung entspricht (sofern anschließende Zustimmung des Individuums nicht vorliegt). Die **„Weiterübermittlung“** betrifft vertragliche Vereinbarungen der teilnehmenden Unternehmen mit Drittparteien, um die Einhaltung des Privacy-Shield-Rahmenwerks standortunabhängig sicherzustellen. Der **„Zugang“** gewährt EU-Bürgern das Recht, Informationen einzuholen, die anzeigen, ob Teilnehmer ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Besorgte Bürger dürfen diese Daten unter bestimmten Umständen ändern, korrigie-

ren oder löschen (z.B. wenn die Daten nicht korrekt sind oder in Verletzung des Privacy Shield verarbeitet werden).

Sobald sich eine US-amerikanische Firma dem Privacy Shield verpflichtet hat, wird diese Verpflichtung gemäß US-Gesetzgebung vollstreckbar und bleibt einklagbar bezüglich jeglicher personenbezogener Daten die während der Phase der Selbstzertifizierung verarbeitet werden, selbst wenn eine Firma dann doch nicht teilnimmt. Obwohl die Angemessenheitsentscheidung der EU-Kommission über das EU – U.S. Privacy Shield einen Meilenstein bei der Vereinheitlichung der Regelungen zum Datenschutz zwischen der EU und den USA darstellt, gibt es dennoch Kritikpunkte. Das Privacy Shield wird mit großer Wahrscheinlichkeit von Aktivisten angefochten werden, und Europäische Gerichte (einschließlich des **Europäischen Gerichtshofs**) werden sich noch ausgiebig damit auseinandersetzen müssen. Weitere offene Fragen bezüglich Datenschutz und Compliance zwischen der EU und den USA drehen sich um die Auswirkungen des „Brexit“ sowie die Implementierung der **EU Datenschutz-Grundverordnung**, die im Mai 2018 in Kraft tritt.

Firmen, die persönliche Daten von EU-Bürgern verarbeiten, müssen eine Datenschutz-Verträglichkeitsprüfung vornehmen und analysieren, welche persönlichen Daten gesammelt, genutzt, verarbeitet und geteilt werden. Zudem müssen sie Compliance-Lücken erkennen und in angemessener Weise beseitigen. Vorausschauende risikobezogene Entscheidungen müssen deshalb den Horizont der kommenden drei Jahre in Betracht ziehen. Betroffene Firmen sollten einen robusten Plan für den Transfer personenbezogener Daten von EU-Bürgern implementieren, der eingebaute Notfallmechanismen enthält, falls sich die rechtliche Situation plötzlich ändert. Die Arbeitsgruppe Datenschutz (Artikel 29) hat bestätigt, dass die EU-Standardvertragsklauseln und die Binding Corporate Rules weiterhin Gültigkeit besitzen und als Rahmenwerk für den Transfer persönlicher Daten von der EU in die USA genutzt werden können. Firmen, deren Tätigkeit einen solchen Datentransfer beinhaltet, sollten ihre Richtlinien und Verfahren vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen überprüfen, insbesondere hinsichtlich der neuen Datenschutz-Grundverordnung, da dies nicht nur Auswirkungen auf Firmen innerhalb der EU haben wird, sondern auch auf solche, die mit EU-Konsumenten Geschäfte tätigen. ■



Neil Watkins
Epiq Systems

Rechtsrat nicht einfach akzeptieren

GESCHÄFTSLEITER MÜSSEN PLAUSIBILITÄT KONTROLLIEREN – Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsmitglieder einer AG sind in der Regel keine Juristen, aber dennoch häufig mit Rechtsfragen konfrontiert. Kommt es zu einem Schaden für die Gesellschaft, können sie sich nicht mit mangelnden Rechtskenntnissen entlasten. Die Einholung qualifizierten Rechtsrats ist ein notwendiger, allerdings nur erster Schritt zu einer Entlastung des Geschäftsleiters, warnt Stephan Molls, Rechtsanwalt im Bereich Gesellschaftsrecht bei der Kanzlei Kümmerlein. Der Bundesgerichtshof hat kürzlich Grundsätze dafür veröffentlicht, welche Regeln Geschäftsleiter beachten müssen, um ihr Haftungsrisiko zu minimieren.

Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer sind bei der Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen oftmals mit der Frage konfrontiert, ob eine geplante Maßnahme überhaupt rechtlich zulässig ist. Können sie diese Frage nicht selbst beantworten, so erfordert es die gesetzlich vorgeschriebene Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 S. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG), den Rat eines Fachmanns einzuholen. Dabei ist es jedoch nicht damit getan, „einfach“ einen Rechtsanwalt oder eine sonstige für fachkundig gehaltene Person einzuschalten und sich damit der Rechtsfrage und insbesondere einer möglichen Haftung für deren fehlerhafte Beurteilung zu entledigen. Denn stellt sich die getroffene Entscheidung später als rechtswidrig heraus, so liegt bereits in diesem objektiven Gesetzesverstoß eine Pflichtverletzung des Vorstands/Geschäftsführers. Will dieser einer Haftung für eingetretene Schäden der Gesellschaft entgehen, so muss er nach der gesetzlichen Beweislastverteilung darlegen und beweisen, dass er sich selbst in einem unverschuldeten Rechtsirrtum befand.

Pflicht zur rechtlichen Beratung

Der **Bundesgerichtshof** hatte bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 zu den Erfordernissen Stellung bezogen, die es bei der Einholung von Rechtsrat zu beachten gilt (Urteil vom 20.09.2011, Az: II ZR 234/09, sog. Ison-Entscheidung). Danach muss ein Vertretungsorgan, das selbst nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, wenigstens drei Schritte einhalten: Erstens sich von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger beraten lassen, zweitens diesen über die Verhältnisse der Gesellschaft umfassend informieren und alle erforderlichen Unterlagen offen legen und drittens die erteilte Rechtsauskunft sorgfältig auf Plausibilität prüfen.

Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof im vergangenen Jahr präzisiert (Urteil vom 28.04.2015, Az.: II ZR 63/14), indem er feststellte, dass das Kriterium der Unabhängigkeit lediglich eine fachliche, nicht aber eine persönliche Unabhängigkeit des Rechtsberaters erfordert. Es ist somit ausreichend, dass sich das Geschäftsführungsorgan von einem Mitarbeiter der unternehmenseigenen Rechtsabteilung beraten lässt. Ob dieser die erforderliche fachliche Unabhängigkeit besitzt, ist im Einzelfall zu prüfen. Insoweit ist maßgeblich, dass er unbeeinflusst von unmittelbaren oder mittelbaren Vorgaben hinsichtlich des Ergebnisses ist.

Auch zu der maßgeblichen Frage, wie der vom Geschäftsführungsauftrag zu erteilende Prüfungsauftrag zu fassen ist, hat der Bundesgerichtshof in diesem jüngsten Urteil Stellung genommen. Voraussetzung für die Enthaltung des Vorstandsmitglieds ist zunächst, dass die betreffende Maßnahme überhaupt Gegenstand der Prüfung des hinzugezogenen Beraters war und auf Grundlage dieser Prüfung als rechtlich zulässig beurteilt worden war.



Stephan Molls
Kümmerlein

Dabei wird von einem nicht selbst rechtskundigen Geschäftsführungsorgan grundsätzlich nicht erwartet, dass konkrete Rechtsfragen formuliert werden. Vielmehr entlastet es den Geschäftsleiter auch, wenn er sich nach den Umständen der Auftragserteilung darauf verlassen durfte, dass der beauftragte Experte im Rahmen einer anderweitigen Aufgabenstellung auch die zweifelhafte Frage prüfen werde. Es ist also nicht notwendig, dass diese bei Auftragserteilung ausdrücklich genannt wird. Ferner genügt es für eine Entlastung des Geschäftsleiters auch, wenn – unabhängig vom Inhalt des Prüfauftrags – die fachkundige Person nach dem Inhalt der Auskunft die Rechtsfrage tatsächlich geprüft und beantwortet hat.

Auf Plausibilität prüfen

Schließlich hat der Bundesgerichtshof auch die Anforderungen an die vom Geschäftsführungsorgan vorzunehmende Plausibilitätsprüfung konkretisiert. Diese erfordert selbstverständlich keine rechtliche Überprüfung der erhaltenen Rechtsauskunft, da das Geschäftsführungsorgan diese letztlich nur durch Beauftragung eines weiteren Experten leisten könnte. Der Bundesgerichtshof verlangt jedoch eine Überprüfung, ob dem Berater nach dem Inhalt der Auskunft alle erforderlichen Informationen zur Verfügung standen, er die Informationen verarbeitet hat, er alle sich in der Sache für einen Rechtsunkundigen aufdrängenden Fragen widerspruchsfrei beantwortet hat und sich auf Grund der Auskunft weitere Fragen aufdrängen.

Da das Geschäftsführungsorgan für sämtliche vorstehend genannten Entlastungsvoraussetzungen die Darlegungs- und Beweislast trägt, ist ihm dringend zu empfehlen, die einzelnen Schritte – Auswahl eines unabhängigen und qualifizierten Beraters, Beauftragung unter Überreichung aller maßgeblichen Unterlagen, Durchführung der Plausibilitätskontrolle – sorgfältig zu dokumentieren.